



*Die Freie Wählergruppe des
Landkreises Neuwied e.V.*

- *Satzung*
- *Beitragsordnung*
- *Delegiertenordnung*
- *Geschäftsordnung*
- *Wahlordnung zur Aufstellung der
Kreistagsliste*



Satzung der Freien Wählergruppe des Landkreises Neuwied e.V.

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Beiträge	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Organe der FWG	5
§ 8 Einladung und Beschlussfähigkeit	7
§ 9 Anträge und Beschlüsse	7
§ 10 Abstimmungen	8
§ 11 Beurkundung	9
§ 12 Schlussbestimmungen	9
§ 13 Inkrafttreten	9
Anlage 1	10
Beitrags – und Gebührenordnung	10
Anlage 2	11
Delegiertenordnung	11
Anlage 3	12
Geschäftsordnung	12
Anlage 4	13
Wahlordnung zur Aufstellung der Kreistagsliste	13
zur Teilnahme an der Wahl für den Kreistag	13

Satzung der Freien Wählergruppe des Landkreises Neuwied e. V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Freie Wählergruppe des Landkreises Neuwied e. V.“,

im Folgetext „FWG“ genannt.
- (2)** Die FWG ist gem. § 21 BGB in das Vereinsregister eingetragen. Registernummer 10377 beim Amtsgericht Montabaur. Sie ist eine unabhängige Wählergruppe im Sinne der Gesetzgebung.
- (3) Der Sitz der FWG ist Neuwied.
- (4) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Neuwied.
- (5) Die FWG kann Mitglied des Landesverbandes *Freie Wählergruppen in Rheinland – Pfalz sein.*

§ 2 Zweck

- (1) Die FWG bekennt sich zur freiheitlichen Verfassung des demokratischen Rechtsstaates.
- (2) Zweck der FWG ist die Einflussnahme auf die politische Willensbildung sowie die Mitgestaltung des kommunalen Lebens und der Kommunalpolitik des Landkreises Neuwied sowie die Einflussnahme auf die Landes – und Bundespolitik.
- (3) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks stellt die FWG eine Bewerberliste für den Kreistag auf und beteiligt sich an den Kreistagswahlen.
- (4) Die FWG verfolgt gem. § 21 BGB keine wirtschaftlichen Zwecke. Gewinne dürfen ausschließlich für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Vereinsmitteln und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Auslagen, die nachgewiesen und durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung genehmigt sind, können ersetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der FWG kann jede im Gebiet des Landkreises ansässige unabhängige Wählervereinigung werden, die sich zur Satzung der FWG bekennt.
- (2) Mitglied der FWG kann jede natürliche Person werden, die im Wählerverzeichnis einer Gemeinde im Landkreis Neuwied eingetragen ist, dort wählbar ist, keine politischen Partei angehört und sich zur Satzung der FWG bekennt. Eine Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung Freie Wähler Rheinland-Pfalz bleibt davon unberührt (nach § 4 Landessatzung).
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche, volljährige Person werden. Fördermitglieder, die keinem Mitgliedsverband angehören, haben kein Stimm- und Wahlrecht wie Delegierte und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der FWG mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beiträge

Wird in Anlage 1 als Beitrags – und Gebührenordnung geregelt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Mitgliedsverbände hat gem. § 3 (1) und (2) das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen, in den Vorstand und als Bewerber für den Kreistag, zum Delegierten für den Kreisverband und für die FWG / RLP sowie in den Kreistag gewählt zu werden.
- (2) Mitglieder, die aufgrund ihrer Mitgliedschaft in Ämter, Funktionen und/oder Mandate gewählt wurden, sind verpflichtet, die von ihnen übernommenen Aufgaben im Sinne der Grundsätze der FWG zu erfüllen und mindestens einmal jährlich der Hauptversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss oder Tod.

- (2) Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Zahlt das Mitglied gem. der Beitrags – und Gebührenordnung nicht, erlischt die Mitgliedschaft.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Delegierten - versammlung mit zweidrittel Mehrheit der Stimmen.

§ 7 Organe der FWG

(1) Hauptversammlung

- (a) Die Hauptversammlung ist oberstes Organ der FWG. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung und entscheidet über die Satzung, legt die Beitragsordnung fest und entscheidet über eine etwaige Auflösung der FWG.
- (b) Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal, spätestens jedoch bis 31. Mai, eines Jahres zusammen.
- (c) Sie kann aber jederzeit, regelmäßig oder aus aktuellem Anlass einberufen werden. Sie beschäftigt sich mit den aktuellen Themen der Kreispolitik und fasst Beschlüsse, soweit diese nicht unter (2) beschrieben sind.
- (d) Auf schriftlichen und begründeten Antrag eines Fünftels der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes muss eine außerordentliche Hauptversammlung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen einberufen werden.

(2) Delegiertenversammlung

Wird in Anlage 2 der Delegiertenordnung geregelt.

(3) Vorstand

(a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden
2. Mindestens einem, höchstens zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem Geschäftsführer
4. Dem Kassenwart

(b) Der gesamtvorstand besteht aus:

1. Dem geschäftsführenden Vorstand
2. Dem erweiterten Vorstand (Beisitzer)
 - a) Es soll mindestens ein Beisitzer gewählt werden
 - b) Die Zahl der Beisitzer kann durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt werden (max. ein Beisitzer/Mitglied)

Geschäftsführender Vorstand

- a) Der geschäftsführende Vorstand vertritt gem. § 26 BGB die FWG rechtsgeschäftlich. Durch Beschluss kann ein Vorstandsmitglied zur alleinigen Vertretung bestimmt werden.
- b) Der geschäftsführende Vorstand beruft die Hauptversammlung, die Delegiertenversammlung und die Mitgliederversammlungen ein.
- c) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit berufen.
- d) Der geschäftsführende Vorstand ist ausführendes Organ der Haupt – Delegierten – und Mitgliederversammlung und an deren Beschlüsse gebunden. Er ist der Hauptversammlung über seine Tätigkeit in vollem Umfang rechenschaftspflichtig und berichtet der ordentlichen Hauptversammlung in einem Jahresbericht umfassend und wahrheitsgemäß über die Aktivitäten des vergangenen Geschäftsjahres und legt einen Kassenbericht vor.
- e) Der Vorstand wird für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Kommt nach Ablauf der zwei Jahre keine satzungsgemäße Neuwahl zu Stande, bleibt der bis dahin gewählte Vorstand geschäftsführend im Amt. Er hat dann innerhalb von drei Monaten erneut eine Hauptversammlung einzuberufen, solange, bis ein Vorstand gewählt ist.
- f) Der Vorstand hat das Recht, sich für die Erledigung seiner Aufgaben, eine Geschäftsordnung zu geben (Anlage 3 – Geschäftsordnung).
- g) Ein Vorstandsmitglied kann vor Ablauf einer Wahlperiode nur durch eine Delegiertenversammlung abgewählt werden.
- h) Eine Ersatzperson für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied oder ein weiteres Vorstandsmitglied wird durch eine Delegiertenversammlung für die Zeit bis zur regulären Neuwahl des amtierenden Vorstands gewählt.

Beisitzer

- a) Beisitzern können auf Beschluss der Hauptversammlung oder des Vorstandes eigene Geschäftsbereiche zugewiesen werden.

(4) Kassenprüfer

- a) Von der Delegiertenversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- b) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich, zuletzt nicht länger als sechs Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung die finanziellen

Vorgänge der FWG im vorangegangenen Geschäftsjahr zu prüfen und der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 8 Einladung und Beschlussfähigkeit

- (a) Hauptversammlungen und Delegiertenversammlungen gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgt ist.
- (b) Die Einladung erfolgt elektronisch per E-Mail an alle Mitglieder, hat ein Mitglied keine E-Mail erfolgt die Einladung per Briefpost.
- (c) Die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände haben unverzüglich die Aufgabe ihre Delegierten zur Delegiertenversammlungen einzuladen.
- (d) Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (e) Die Beschlussfähigkeit ist vor Eintritt in die Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder einen ihn vertretenden Versammlungsleiter festzustellen.
- (f) Vorstandssitzungen sind auch ohne Einhaltung einer Frist nach Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.

§ 9 Anträge und Beschlüsse

- (1) a) Anträge können von jedem Mitglied einer der FWG angehörenden unabhängigen Wählervereinigung, sowie jedem Einzelmitglied gem. § 3 (2) oder (3) schriftlich bis (1 Woche vor Versammlungstermin), eingereicht werden.
- b) Anträge auf Satzungsänderung sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich und begründet einzureichen.
- c) Anträge die während der Versammlung mündlich gestellt werden, sind zu begründen und bedürfen der Zulassung durch den Vorstand.
- d) Nach Verlesung oder Vortrag des Antrags kann aus der Versammlung ein Gegenantrag auf Nichtzulassung oder Vertagung gestellt werden. Der

Gegenantrag ist ebenfalls zu begründen und wird vorrangig zur Abstimmung gestellt.

- e) Vor Abstimmung über einen Antrag hat jedes anwesende Mitglied einer der FWG angehörenden unabhängigen Wählervereinigung sowie jedes Einzelmitglied gem. § 3 das Recht, gehört zu werden.
- (2) a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der angegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- b) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der als anwesend protokollierten, stimmberechtigten Mitglieder einer Hauptversammlung.
 - c) Die Auflösung der FWG bedarf der Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten und einer Dreiviertelmehrheit der als anwesend protokollierten, stimmberechtigten Mitglieder einer Hauptversammlung.
 - d) Ist die Hauptversammlung diesbezüglich nicht beschlussfähig oder widerspricht der Vorstand mit Vorstandsmehrheit der Auflösung, so ist innerhalb von drei Monaten eine erneute Hauptversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall endgültig entscheidet. Ein weiterer Antrag auf Auflösung der FWG innerhalb derselben Vorstandsperiode ist nicht zulässig.
 - e) Ein bei Auflösung der FWG vorhandenes Vermögen ist durch Beschluss der Hauptversammlung einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Abstimmungen

- (a) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder erhobene Stimmkarte. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist die Abstimmung geheim durch Abgabe von Stimmzetteln durchzuführen.
- (b) Abstimmungen über Vorschläge zur Wahl von Vorstandsmitgliedern sind geheim durch Abgabe von Stimmzetteln durchzuführen. Eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erfolgt durch Stichwahl. Es kann hierzu kein zusätzlicher Kandidat vorgeschlagen werden. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(c) Die Aufstellung der Listen für die Wahl zum Kreistag wird in Anlage 4 in einer Wahlordnung geregelt.

§ 11 Beurkundung

Über Hauptversammlungen, Abstimmungen und Wahlen sind Protokolle anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

Außerhalb der Bestimmungen dieser Satzung und bei Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen gelten die Regelungen des BGB.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde in der Hauptversammlung am 28.04.2017 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, spätestens jedoch mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Die Freie Wählergruppe des Landkreises Neuwied e.V. FWG

Anlage 1

Beitrags – und Gebührenordnung

1. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.
2. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, einen Ansprechpartner ihres Verbandes dem Kreisverband zu melden.
3. Der Ansprechpartner muss namentlich, mit vollständiger Adresse und
4. E – Mailadresse bekannt gegeben werden.
5. Jeder Mitgliedsverband ist verpflichtet, bis zum 31. Januar eines Jahres, den aktuellen Stand seiner Mitgliederzahl an den Kreisverband zu melden.
6. Der aktuelle Mitgliedsbeitrag je Mitgliedverbandes beträgt 50,00 € und ist per Überweisung an den Kreisverband zu entrichten.
7. Der Jahresbeitrag der Mitgliedsverbände ist bis zum 28. Februar eines Jahres an den Kreisverband zu entrichten.
8. Sollte der Jahresbeitrag bis zum angegebenen Zeitpunkt nicht beim Kreisverband eingegangen sein, erfolgt zum 15. März EINE Erinnerung.
9. Sollte der säumige Jahresbeitrag bis Ende März eines Jahres nicht entrichtet werden, verliert der Mitgliedsverband sein Stimm – und Delegiertenrecht.
10. Fördermitglieder zahlen den Mindestbeitrag in Höhe von 25,00 €.

Die Freie Wählergruppe des Landkreises Neuwied e.V. FWG

Anlage 2

Delegiertenordnung

§ 1 Delegierte

1. Jeder Mitgliedsverband hat das Recht die gleiche Anzahl Delegierte und Stellvertreter zu benennen.
2. Die Zahl der Delegierten sowie deren Stellvertreter wird jeweils auf sechs Personen festgelegt.
3. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet ihre Delegierten und deren Stellvertreter bis zum 31. Januar eines Jahres, namentlich, mit vollständiger Adresse und E – Mailadresse bekannt zu geben.
4. In Ausnahmen, jedoch spätestens bis sechs Wochen vor der Hauptversammlung, vor Wahlen oder der Erstellung von Wahllisten
5. (z. B. Kreistagswahl).

§ 2 Aufgabe der Delegierten

1. Die Delegierten wählen den Vorstand des Kreisverbandes der Freien Wählergruppe.
2. Die Delegierten wählen die Reihenfolge der Kandidaten auf der Kandidatenliste für Wahl zum Kreistag.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Bei ordnungsgemäßer Einladung, unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung, ist eine Delegiertenversammlung immer Beschlussfähig. Dies ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten.

Die Freie Wählergruppe des Landkreises Neuwied e.V. FWG

Anlage 3

Geschäftsordnung

§ 1 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand verteilt in Eigenregie die anfallenden Aufgaben
2. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben qualifizierte Beratung zur Seite stellen.
3. Der Vorstand hat das Recht, Fraktions- und Ausschussmitglieder in seine Sitzungen einzuladen.

§ 2 Festgelegte Aufgaben

1. Die Hauptaufgaben ergeben sich durch die Satzung
 - Der Vorstand lädt fristgerecht zu den Sitzungen ein, unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.
 - Der Vorstand führt mindesten einmal im Jahr eine Hauptversammlung durch und gibt einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit ab und informiert über den wirtschaftlichen Stand des Kreisverbandes.
 - Der Vorstand setzt Beschlüsse der Hauptversammlung um.
 - Der Vorstand führt die Aufstellung von Kandidatenlisten für die Kreistagswahl durch.
 - Der Vorstand unterstützt das Wahl - Team im Wahlkampf.
2. Zusätzliche Aufgaben
 - Der Vorstand führt Informationsveranstaltungen durch.
 - Der Vorstand unterhält eine aktuelle Internetseite.
 - Der Vorstand besucht Veranstaltungen seiner Mitgliedsverbände.
 - Der Vorstand unterstützt die Arbeit des Landesverbandes der Freien Wählergruppen RLP

Die Freie Wählergruppe des Landkreises Neuwied e. V. FWG

Anlage 4

Wahlordnung zur Aufstellung der Kreistagsliste

zur Teilnahme an der Wahl für den Kreistag

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Wahlordnung gilt für alle Versammlungen des Kreisverbandes Freie Wählergruppen des Landkreises Neuwied.
2. Die Hauptversammlung kann nur ergänzende Bestimmungen zu dieser Wahlordnung beschließen.

§ 2 Ankündigung der Wahl

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Der Vorstand hat die vorläufige Tagesordnung den Mitgliedern fristgerecht, mindestens zwei Wochen vorher zuzusenden.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

1. Für die Wahl des Vorstandes, sowie die Listenaufstellung für die Kreistagswahl, sind nur die Delegierten berechtigt.
2. Wahlen sind geheim, soweit satzungsgemäß nicht offen gewählt werden kann.
3. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.
4. Ungültig sind Stimmen, die den Willen des Wählenden nicht zweifelfrei erkennen lassen.
5. Stimmenthaltung sind gültige Stimmen.
6. Wahlvorschläge müssen die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen.

§ 4 Vorstandswahlen

1. Siehe § 3 Nr. 6
2. Jedes Mitglied hat Vorschlagsrecht.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
4. Ist ein Kandidat oder sind mehrere Kandidaten zur Besetzung einer Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.
5. Erhält kein Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl statt, in der die einfache Mehrheit entscheidet.
6. Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Aufstellung der Kandidatenliste für die Kreistagswahl

1. Siehe § 3 Nr. 6
2. Jeder Mitgliedsverband benennt zwei Spitzenkandidaten für die vorderen Plätze der Kandidatenliste für die Kreistagswahl und sendet die Benennungen bis zu einem vorgegebenen Termin dem Vorstand des Kreisverbandes zu.
3. Die benannten Kandidaten erhalten die Möglichkeit sich als Person und ihre politischen Zielsetzungen in einer vorgegebenen Zeit, in der Aufstellungsversammlung vorzustellen.
4. Im Anschluss erhalten die Delegierten einen Stimmzettel mit einer namentlichen Auflistung der Kandidaten. Jeder Delegierte ordnet den aufgeführten Kandidaten einen Listenplatz nach seiner Vorstellung zu.
5. Der Wahlausschuss wertet die abgegebenen Stimmzettel aus und gibt das Ergebnis bekannt.
6. Erhalten mehrere Kandidaten die gleiche Stimmzahl erfolgt eine Stichwahl.
7. Sollte die Stichwahl ebenfalls eine Pattsituation ergeben, entscheidet das Los. Die nachfolgenden Listenplätze bleiben davon unberührt.

8. Die nachfolgenden Listenplätze werden mit Kandidaten besetzt, deren Reihenfolge nach dem Wahlergebnis der Mitgliedsverbände bei der letzten Kreistagswahl ausgerichtet ist.

§ 6 Wahlanfechtung

1. Anfechtungsberechtigt sind der Vorstand und jeder Delegierte.
2. Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.
3. Eine Wahl kann nur angefochten werden, wenn der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl haben könnte.
4. Die Anfechtungserklärung muss schriftlich erfolgen. Sie muss die Anfechtungsgründe im Einzelnen benennen und soll Beweise aufführen. Eine Anfechtung wird an das Schiedsgericht des Landesverbandes verwiesen. Das Schiedsgericht kann einstweilige Anordnungen treffen. Erklärt das Schiedsgericht eine Wahl für ungültig, so ist diese unverzüglich zu wiederholen.